

Maßnahmenplan
zum
FFH – Gebiet
Kalkberg bei Weißenborn

FFH-Gebiet Nummer: 5122 - 302

*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
1.1	Allgemeines.....	4
1.2	Lage und Übersichtskarte	5
1.3	Kurzinformation	6
2	Gebietsbeschreibung.....	7
2.1	Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik).....	7
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	7
2.3	Entstehung / frühere und aktuelle Landnutzungsformen.....	7
2.4	Biototypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung	8
2.5	Bedeutung des Gebietes/ Funktion im Schutzgebietsnetz Natura 2000.....	9
3	Leitbilder, Erhaltungsziele.....	10
3.1	Leitbilder	10
3.1.1	Leitbild FFH- Lebensraumtypen	10
3.1.1.1	Wald	10
3.1.1.2	Offenland	10
3.1.2	Leitbild Naturschutzgebiet	10
3.2	Erhaltungsziele.....	11
3.2.1	FFH- Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftl. Interesse FFH-Anhang I).....	11
3.2.2	Erhaltungsziele Naturschutzgebiet	12
3.2.3	Arten der Vogelschutzrichtlinie	12
4	Beeinträchtigungen und Störungen	13
4.1	Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH-Anhang I) 13	
5	Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.....	14
5.1	<u>Erhaltungsmaßnahmen</u>	14
5.1.1	Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH- Anhang I).....	14
5.1.2	Sonstige Arten und Biotope im NSG	18
5.1.3	Arten der VS-Richtlinie	18
5.2	<u>Entwicklungsmaßnahmen</u>	19
5.2.1	Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH- Anhang I).....	19
5.2.2	Arten der VS-Richtlinie/sonstige Arten/Maßnahmen	21



6	Report aus Planungsjournal	22
7	Monitoring	23
8	Anhang	24
9	Literatur	25

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines vernetzten Schutzsystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck werden in Hessen mittelfristige Maßnahmenpläne (Zeitraum > 10 Jahre) aufgestellt, die die erforderlichen Maßnahmen beschreiben.

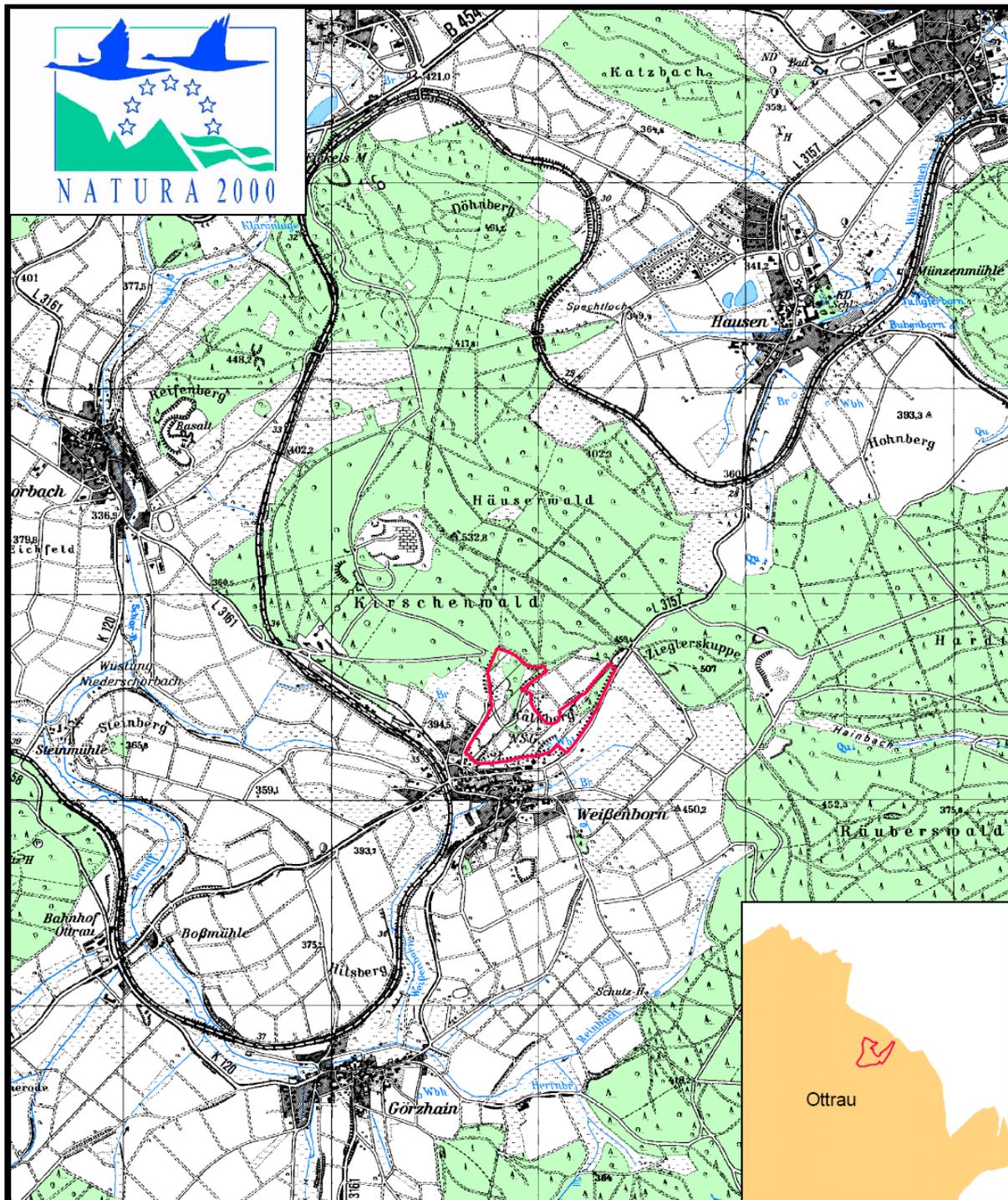
Das als Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet Nr. 5122-302 gemeldete Areal liegt nord-östlich des Ortes Weißenborn in der Gemeinde Ottrau.



„Steinbruch am Kalkberg bei Weißenborn“

1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH – Gebiet „Kalkberg bei Weißenborn“ liegt im Gebiet der Gemeinde Ottrau direkt am nördlichen Rand der Ortslage von Weißenborn.





1.3 Kurzinformation

Landkreis	Schwalm - Eder
Gemeinde	Ottrau
Örtliche Zuständigkeit	Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde - Forstamt Neukirchen Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
Naturraum	D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön
Höhe über NN:	410 bis 480 m über NN.
Geologie	Flachgründige Rendzinen und Syrosemi als Kalkverwitterungsböden, tlw. Braunerden über oberem Buntsandstein
Klima	Mittlere Niederschlagshöhe im Jahr = 750 - 800 mm Mittleres Tagesmittel der Lufttemperatur im Jahr = 7 – 8 °C
Gesamtgröße	18,5 ha
Schutzstatus	Naturschutzgebiet , Ausweisung 1985, Änderung 1994
Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse) FFH – Anhang I nach Wertstufen**	6212 Submediterrane Halbtrockenrasen B: 0,2373 ha C: 0,1959 ha 6510 Magere Flachlandmähwiesen A: 0,0328 ha B: 1,4517 ha *8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen Bis montanen Stufe Mitteleuropas B: 0,0150 ha 9130 Waldmeister-Buchenwald B: 2,8044 ha C: 0,8792 ha 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk –Buchenwald C: 3,3686 ha
FFH - Anhang II (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse)	_____
FFH- Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)	_____
FFH- Anhang V (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse)	_____

* Prioritärer Lebensraum bzw. -Art

** Erhaltungszustand: A =hervorragend B = gut C =mittel bis schlecht

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)

Das FFH-Gebiet „Kalkberg bei Weißenborn“ ist in der Abgrenzung deckungsgleich mit dem gleichnamigen, 1985 ausgewiesenen und 1994 erweiterten Naturschutzgebiet und umfasst weite Teile des Südhangs des „Kalkberges“.

Die Flächen des Gebietes liegen gleichzeitig im Vogelschutzgebiet „Knüll“ (5022-401).

Im Rahmen der Grunddatenerhebung wurde im Gebiet der Lebensraumtyp 6212 (Submediterraner Halbtrockenrasen) auf 0,4331 ha, der Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachlandmähwiese) auf 1,4845 ha, der Lebensraumtyp *8160 (Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas) auf 0,0150 ha, der Lebensraumtyp 9130 (Waldmeister-Buchenwald) auf 3,6836 ha und der Lebensraumtyp 9150 (Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald) auf 3,3686 ha nachgewiesen.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Die Flächen des FFH – Gebietes „Kalkberg bei Weißenborn“ liegen in der Gemarkung Weißenborn der Gemeinde Ottrau im Schwalm-Eder-Kreis.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium in Kassel.

Für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist das Hess. Forstamt Neukirchen zuständig, für Verträge über Grünlandbewirtschaftung der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Fachbereich Landwirtschaft und Landentwicklung.

2.3 Entstehung / frühere und aktuelle Landnutzungsformen

Seit etwa 600 Jahren wird das Gebiet um den Ort Weißenborn von den Bewohnern genutzt. Man kann davon ausgehen, dass sich die Wald-Feld-Grenze bedingt durch Bodenqualität und Relief bereits vor langer Zeit ausbildete und der Bereich des FFH-Gebietes zum Großteil Jahrhunderte lang als gemeinschaftliche Hutefläche beweidet wurde.

Noch um 1850 wurden 70% des Gebietes als Grünland genutzt, heute sind es nur noch knapp 30 %.

Die zurzeit das Landschaftsbild prägenden Heckenzüge und Gehölzbestände entstanden überwiegend erst in den letzten Jahrzehnten durch Nutzungsaufgabe und –änderungen.

Der Steinbruch existierte in kleinerem Umfang bereits seit ca. 1870 und diente der Kalkbrennerei zur Herstellung von Düngerkalk. Ab 1920 wurde der Abbau auf das Flurstück 17 erweitert. Die genehmigte Produktion von Düngerkalk erfolgt im genehmigten Abbaubereich je nach Bedarf bis heute.

2.4 Biototypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung

Im Gebiet finden sich folgende Biototypen (Code– Nummern nach Hess. Biotopkartierung, nach § 31 HeNatG geschützte Biotope sind in **Fett**druck hervorgehoben):

<u>Nr.</u>	<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>Fläche (ha)</u>
01.110	Buchenwälder mittlerer und basenreicher Standorte	02,8004
01.130	Buchenwälder trockenwarmer Standorte	03.3681
01.180	Forstlich stark geprägte Laubwälder	00,2182
01.220	Nadelwälder	01,8328
01.300	Mischwälder	01,6783
01.400	Schlagfluren und Vorwald	00,1421
01.500	Waldränder	00,0403
02.500	Baumreihen und Alleen	00,0086
02.100	Gehölze trockener und frischer Standorte	02,1394
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	01,5069
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	02,6146
06.300	Übrige Grünlandbestände	00,5351
06.520	Magerrasen basenreicher Standorte	00,4326
10.200	Block- und Schutthalden	00,0148
12.100	Nutz-/Bauergärten	00,1412
14.000	Besiedelter Bereich, Straßen, Wege	00,5334
14.800	Steinbruch	00,5016



2.5 Bedeutung des Gebietes/ Funktion im Schutzgebietsnetz Natura 2000

Das Gebiet liegt vollständig im Vogelschutzgebiet „Knüll“ (5022-401) und wurde dem Schutzgebietsnetz Natura 2000 wegen seiner bemerkenswerten (Halb-) Tockenrasenbiotope als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten zugeordnet.

Die besondere naturschutzfachliche Bedeutung resultiert aus der Insellage dieses südexponierten Kalkstandortes in Mitten einer ansonsten eher basenarmen Buntsandsteinumgebung und den deswegen hier vorkommenden, aber in der Umgebung sonst fehlenden Tier- und Pflanzenarten.

Faunistisch besonders erwähnenswert sind hier Zweifarbige Beißschrecke, Heide-Grashüpfer, Kaisermantel, Himmelblauer Bläuling, Esparsetten-Widderchen, Gemeines Blutströpfchen und Blut-Bär.

Im Zuge der Grunddatenerhebung wurden außerdem 17 Gefäßpflanzenarten der Roten Liste Hessen gefunden, z.B. Ästige Graslilie, Wiesenaugentrost, gefranster Enzian und Fliegenragwurz.

3 Leitbilder, Erhaltungsziele

3.1 Leitbilder

3.1.1 Leitbild Gebiet

Teilweise bewaldeter Berghang mit standortbedingt vielgestaltigen Beständen und einem bunten Mosaik aus wärmeliebenden Säumen und Gebüschern, Trockenrasen und Felsfluren

3.1.2 Leitbild FFH- Lebensraumtypen

3.1.2.1 Wald (LRT 9130 und LRT 9150)

Totholzreicher Buchenwald mit typischer Begleitvegetation und Orchideen.

3.1.2.2 Offenland

LRT 6212 Submediterraner Halbtrockenrasen : Von locker eingestreuten Gebüschern geprägtes und umsäumtes Magergrünland, reich an Orchideen und anderen diesem Vegetationstyp zugehörigen Pflanzen- und Tierarten

LRT 6510 Magere Flachlandmähwiese: Extensiv bewirtschaftete, blütenreiche Mähwiesen mit typischer Artausstattung

LRT *8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas: Offene, besonnte Schutthalde mit natürlicher Dynamik

3.1.3 Leitbild Naturschutzgebiet

Von Gebüschern durchzogenes, artenreiches Magergrünland im Gemenge mit naturnahen Buchenwaldbeständen und reich an Grenzlinien.

3.2 Erhaltungsziele

3.2.1 FFH- Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftl. Interesse FFH- Anhang I)

Submediterrane Halbtrockenrasen (LRT 6212)

Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
Erhaltung des Orchideenreichtums

Magere Flachlandmähwiesen (LRT 6510)

Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes und einer bestandsprägenden
Bewirtschaftung

Kalkhaltige Schutthalden der collinen und montanen Stufe Mitteleuropas (LRT *8160)

Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik
Erhaltung offener, besonnter Standorte

Waldmeister – Buchenwald (LRT 9130)

Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz,
Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen
und Altersphasen

Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (LRT 9150)

Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz,
Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen
und Altersphasen



Übersicht: Fläche und Erhaltungszustand der Lebensraumtypen

EU-Code	Bezeichnung des LRT	Wertstufe * Ist (2007)	Wertstufe * Soll 2013	Wertstufe * Soll 2019	Wertstufe * Soll 2025	Fläche ha
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen	B	B	B	B	00,2373
		C	C	B	B	00,1959
6510	Magere Flachlandmähwiese	A	A	A	A	00,0328
		B	B	B	B	01,4517
* 8160	Kalkhaltige Schutthalden	B	B	B	B	00,0150
9130	Waldmeister-Buchenwald	B	B	B	B	02,8044
		C	C	C	C	00,8792
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald	C	C	C	B	03,3686

* A =hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht

3.2.2 Erhaltungsziele Naturschutzgebiet

Erhaltung der Kalkböden liebenden Vegetation und des Grenzlinienreichtums

3.2.3 Arten der Vogelschutzrichtlinie

Das Vorkommen von Anhangarten der Vogelschutzrichtlinie ist aufgrund des Grenzlinienreichtums mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, die Arten der Vogelschutzrichtlinie sind jedoch Gegenstand einer gesonderten Untersuchung des Vogelschutzgebiets „Knüll“. Bei der Kartierung des Bestandes 2010 wurden im Vogelschutzgebiet Knüll auf Grund der speziellen Untersuchungsmethodik bei großen Vogelschutzgebieten nur bestimmte Arten auf ganzer Fläche erfasst. Der Gesamtbestand der Vogelarten wurde in artspezifischen, repräsentativen Teilräumen (ART) kartiert. Das FFH-Gebiet „Kalkberg bei Weißenborn“ war kein ART-Bereich, deshalb wurden hier nur die Arten erfasst, die nach der Methodik auf ganzer Fläche zu untersuchen waren. Dazu gehörte der Rotmilan. Das FFH-Gebiet ist Teil des Nahrungsraums eines Rotmilan-Paares. Die für das FFH-Gebiet festgelegten Maßnahmen dienen auch der Erhaltung dieses Nahrungsraums. Aus o. g. Gründen wurden die Schwarzspechte im

Bereich des Naturschutzgebietes nicht erhoben, wurden aber bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt.

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH-Anhang I)

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigung und Störung	Störungen von außerhalb des Gebietes
6212	Submediterrane Halb-trockenrasen	Pflegerückstand, Nutzungsaufgabe Verbuschung, Verbrachung, Unternutzung isolierte Lage	- keine -
6510	Magere Flachland-mähwiese	Keine nennenswerten Störungen	- keine -
*8160	Kalkhaltige Schutthalden der collinen und montanen Stufe Mitteleuropas	Keine nennenswerten Störungen	- keine -
9130	Waldmeister-Buchenwald	Keine nennenswerten Störungen	- keine -
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald	Keine nennenswerten Störungen	- keine -

Kontaktbiotope:

Von den Kontaktbiotopen gehen zur Zeit keine Störungen oder Beeinträchtigungen aus. Störungen sind allenfalls durch die nördlich angrenzende Freizeitanlage bei Intensivierung der Nutzung zu befürchten.

5 Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

5.1.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH- Anhang I)

LRT 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen

Die Erhaltung der Halbtrockenrasen soll durch Entbuschung mit Entfernung des anfallenden Materials von der Fläche sowie nachfolgender Beweidung mit Schafen oder anderen Weidetieren geschehen.

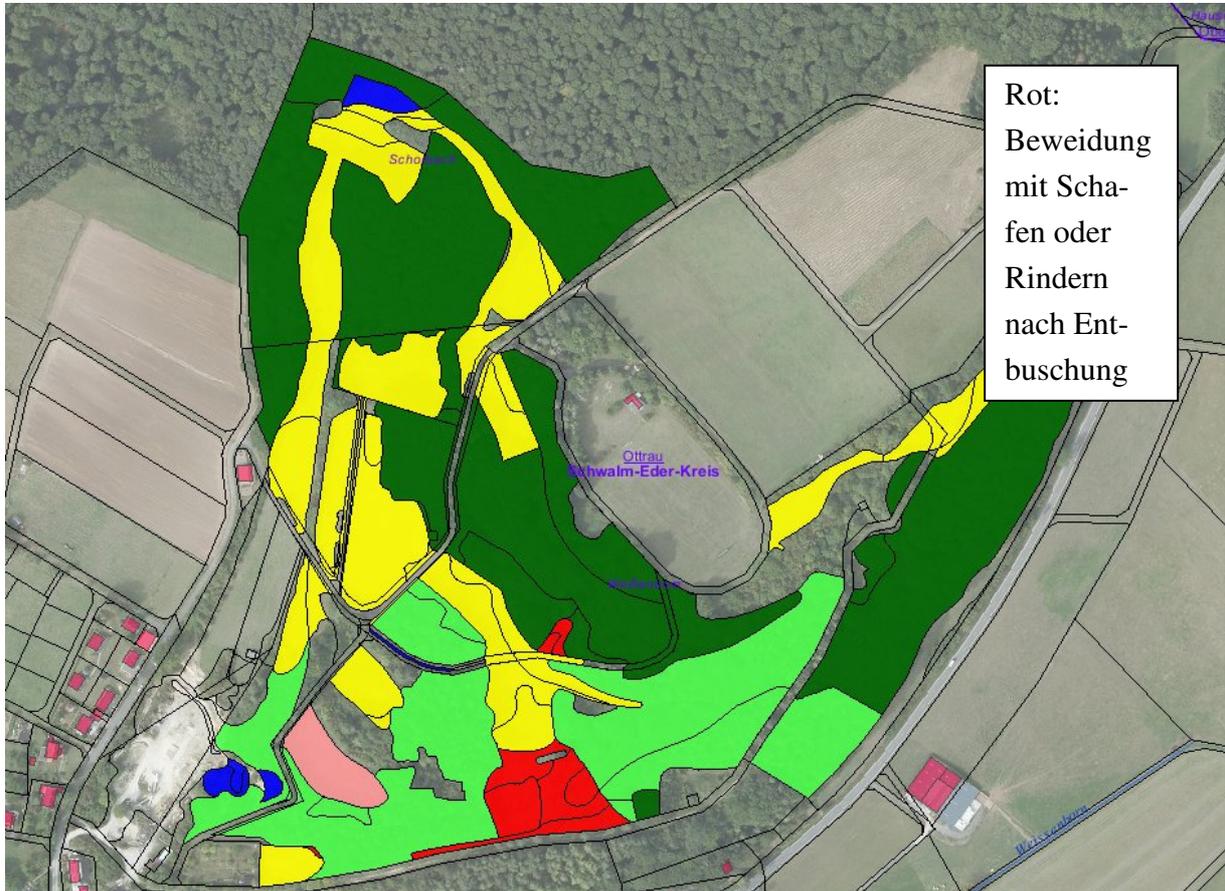
Nach der Entbuschung soll das Schnittgut aus dem Gebiet verbracht oder an geeigneter Stelle im Winter verbrannt werden.

Im Anschluss an diese Erstpflege muss zwischen Mitte Mai und Mitte Juni intensiv beweidet werden, um den frischen Gehölzaufwuchs möglichst nachhaltig zu reduzieren. Der zweite Weidedurchgang ab Spätsommer kann weniger intensiv erfolgen. Nachtpferchung darf dabei nicht in den Halbtrockenrasenbereichen erfolgen, sondern nur auf geeigneten Flächen in der Nachbarschaft.

Im Umfeld der Kleinflächen des LRT 6212 ist die Entfernung einzelner Traufbäume erforderlich, um Beschattung, Laubfall und Naturverjüngungsdruck zu vermindern. Dies kann im Zuge der forstwirtschaftlichen Nutzung geschehen.



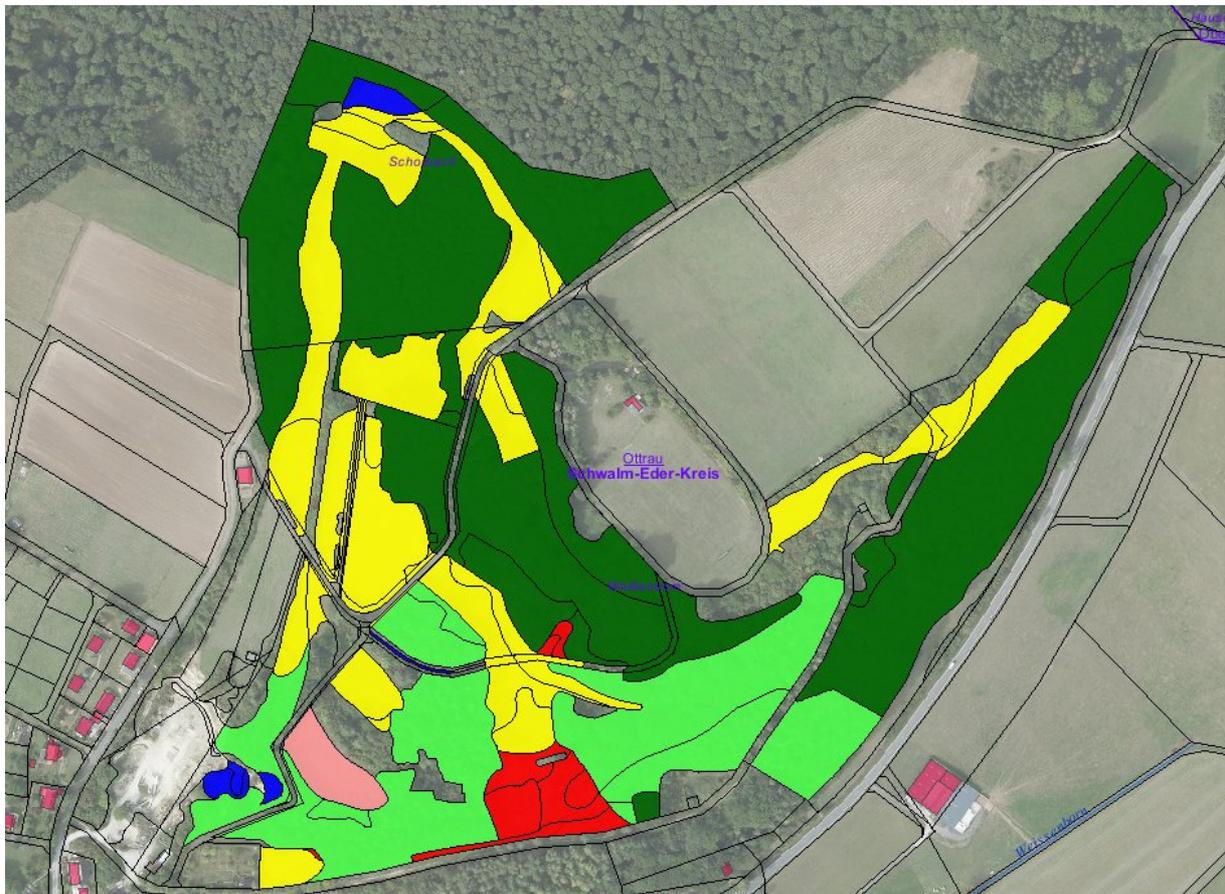
Rot:
Entbuschung
mit Entfernen
des anfallenden
Materials
von der Fläche



LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen

Offenhaltung und Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes werden hier neben dem Verzicht auf Düngung durch gelegentliche Entfernung/Zurückdrängung von Gehölzen und regelmäßige, mindestens einschürige Mahd mit Abräumen des Mähgutes ab dem 01.07. bewirkt. Nachbeweidung ist möglich.

Traubebäume der Waldränder, die durch überhängende Äste die Bewirtschaftung verhindern und übermäßig beschatten, müssen in Einzelfällen im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung entnommen werden.



■ Mahd mit Abräumen des Mähgutes, gegebenenfalls Nachbeweidung

LRT *8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas

Aus jetziger Sicht sind im Planungszeitraum keine Erhaltungsmaßnahmen notwendig. Jährlich sind die LRT-Flächen hinsichtlich Beschattung durch aufkommende Gehölze zu überprüfen. Gegebenenfalls sind Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

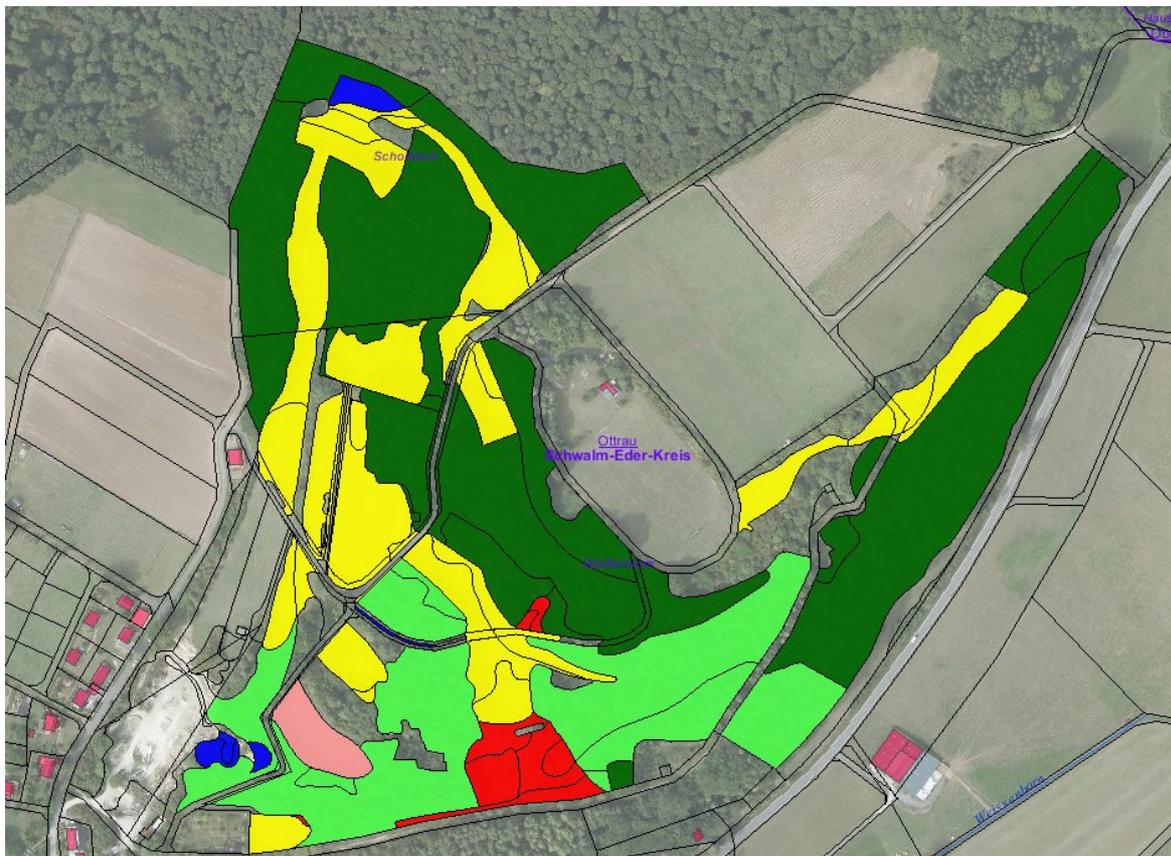
Waldlebensraumtypen

LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald

Naturnahe forstliche Bewirtschaftung mit Durchforstungsartigen Eingriffen, die den Bestockungsgrad nicht unter 0,9 absenken, Erhöhung der Umtriebszeit bei weiterer Totholzanreicherung und Schutz der Horst- und Höhlenbäume

LRT 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald

Naturnahe forstliche Bewirtschaftung mit Durchforstungsartigen Eingriffen, die den Bestockungsgrad nicht unter 0,9 absenken, Erhöhung der Umtriebszeit bei weiterer Totholzanreicherung und Schutz der Horst- und Höhlenbäume



■ Naturnahe Waldnutzung im LRT 9130 und 9150



5.1.2 Sonstige Arten und Biotope im NSG

Neben den nach FFH- Richtlinie geschützten Arten und Lebensräumen kommen noch weitere seltene oder nach anderen Rechtsvorschriften geschützte Arten und Biotoptypen vor (s. Tz.2.4). Die oben beschriebenen Erhaltungsmaßnahmen dienen gleichzeitig deren Schutz.

Die Beschilderung der Außengrenzen ist regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.

In Randbereichen des Gebietes findet sich die Kugeldistel, deren Population beobachtet werden muss, um Ausbreitungstendenzen zu erkennen.

5.1.3 Arten der VS-Richtlinie

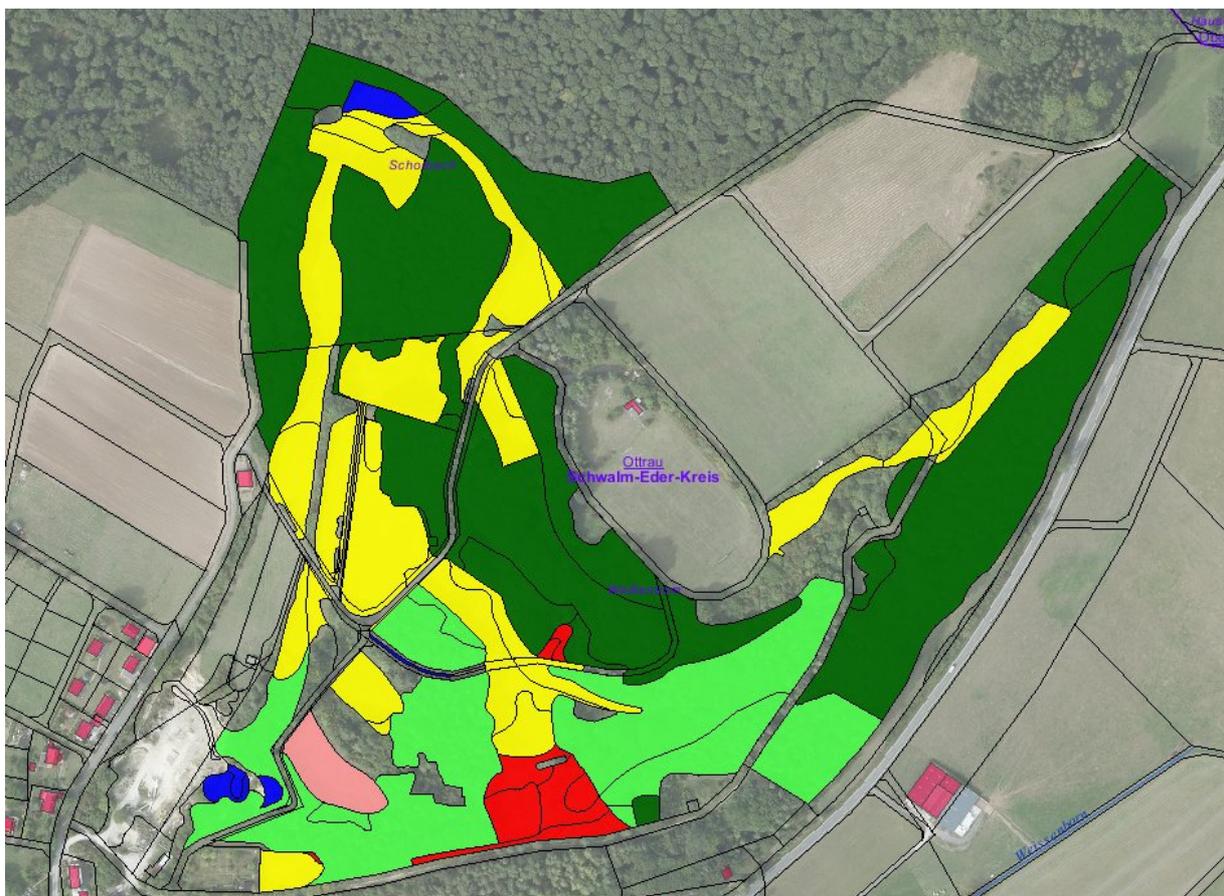
Die oben beschriebenen Erhaltungsmaßnahmen dienen gleichzeitig dem Schutz der Arten der Vogelschutzrichtlinie.

5.2 Entwicklungsmaßnahmen

5.2.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH- Anhang I)

LRT 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen

Die geplante Beweidung mit Schafen nach Entbuschung geht über die dem LRT bisher zugeordneten Flächen hinaus. Hier ist mittelfristig auf Teilflächen mit einer Entwicklung zum LRT 6212 zu rechnen.



■ Naturverträgliche Grünlandnutzung, Mahd und/oder Beweidung außerhalb LRT

LRT *8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
Entwicklungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

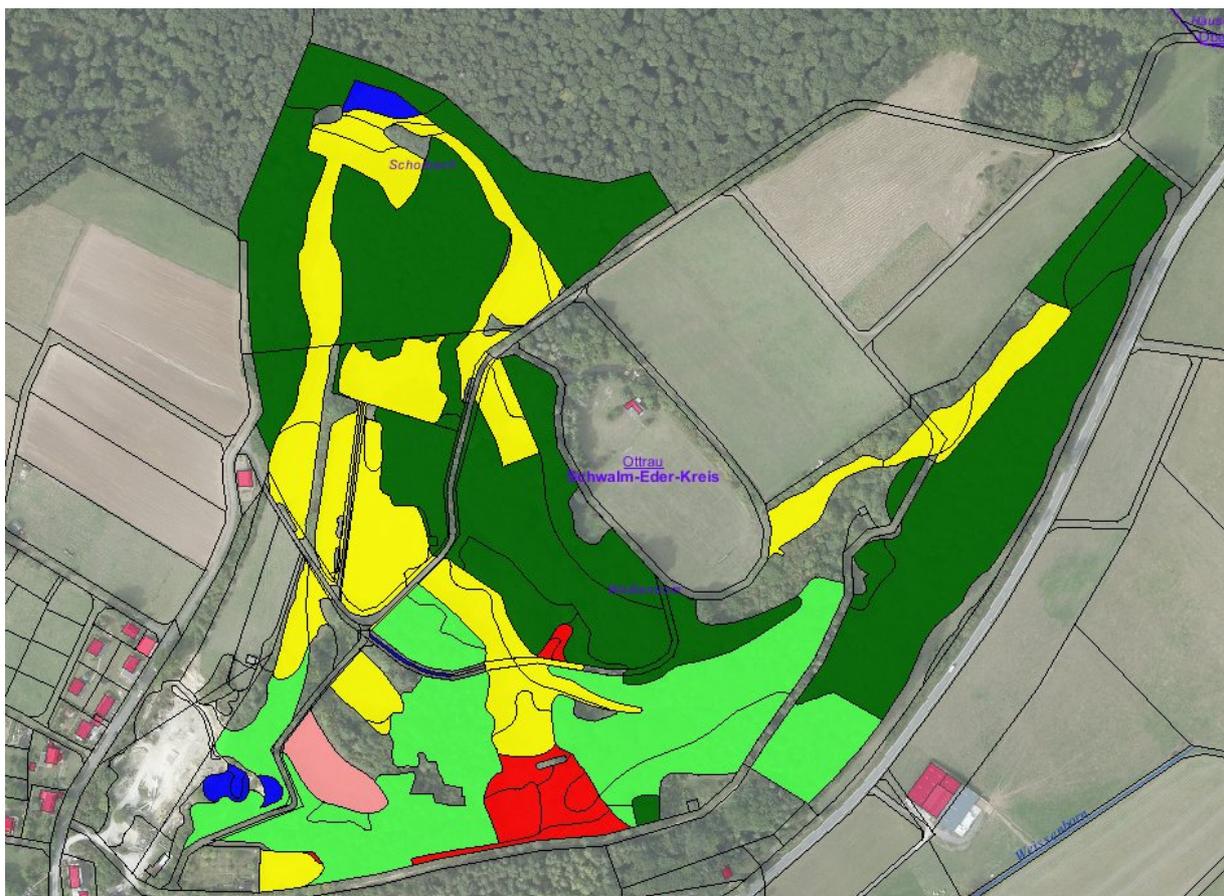
Waldlebensraumtypen:

LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald

Flächenzuwachs ergibt sich im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung der übrigen Waldflächen.

LRT 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald

Flächenzuwachs ergibt sich im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung der übrigen Waldflächen.



■ Naturnahe Waldnutzung außerhalb LRT



5.2.2 Arten der VS-Richtlinie/sonstige Arten/Maßnahmen

Weitere Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

6 Report aus Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Mahd/Beweidung mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Offenhaltung der Landschaft, Nährstoffentzug	2	ja	3,69	737,58	07-09	2012
Beweidung mit Nachmahd	01.02.03.03.	Offenhaltung durch Verbiss nach Entbuschung, Nährstoffentzug	2	ja	0,24	76,32	04-06	2012
Beweidung mit Nachmahd außerhalb LRT	01.02.03.03.	Offenhaltung durch Verbiss, Nährstoffentzug	5	ja	0,49	154,10	04-06	2012
Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	Offenhaltung der Landschaft, Verbesserung der Beweidungsmöglichkeit	2	ja	0,61	733,56	07-09	2012
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Offenhaltung der Landschaft, Nährstoffexport, Entwicklung zu Magerer Flachlandmähwiese	5	ja	0,00	88,86	07-09	2012
Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Sicherung und Verbesserung der Erhaltungszustände	2	nein	6,98	0,00	99	
Naturnahe Waldnutzung außerhalb LRT	02.04.03.	Langfristig Entwicklung zu Wald-LRT, Entfernen den LRT 6212 beschattender Elemente	1	nein	3,14	0,00	99	
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Schutz des Gebietes, Rechtssicherheit über tatsächliche Grenzen	6	nein	0,00	50,00	99	2012

Die aufgeführten Maßnahmen sind im Anhang in einer Übersichtskarte dargestellt.



7 Monitoring

Gemäß Artikel 11 der FFH-Richtlinie sind die Lebensräume sowie die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhänge I,II und IV der FFH-Richtlinie) zu überwachen.

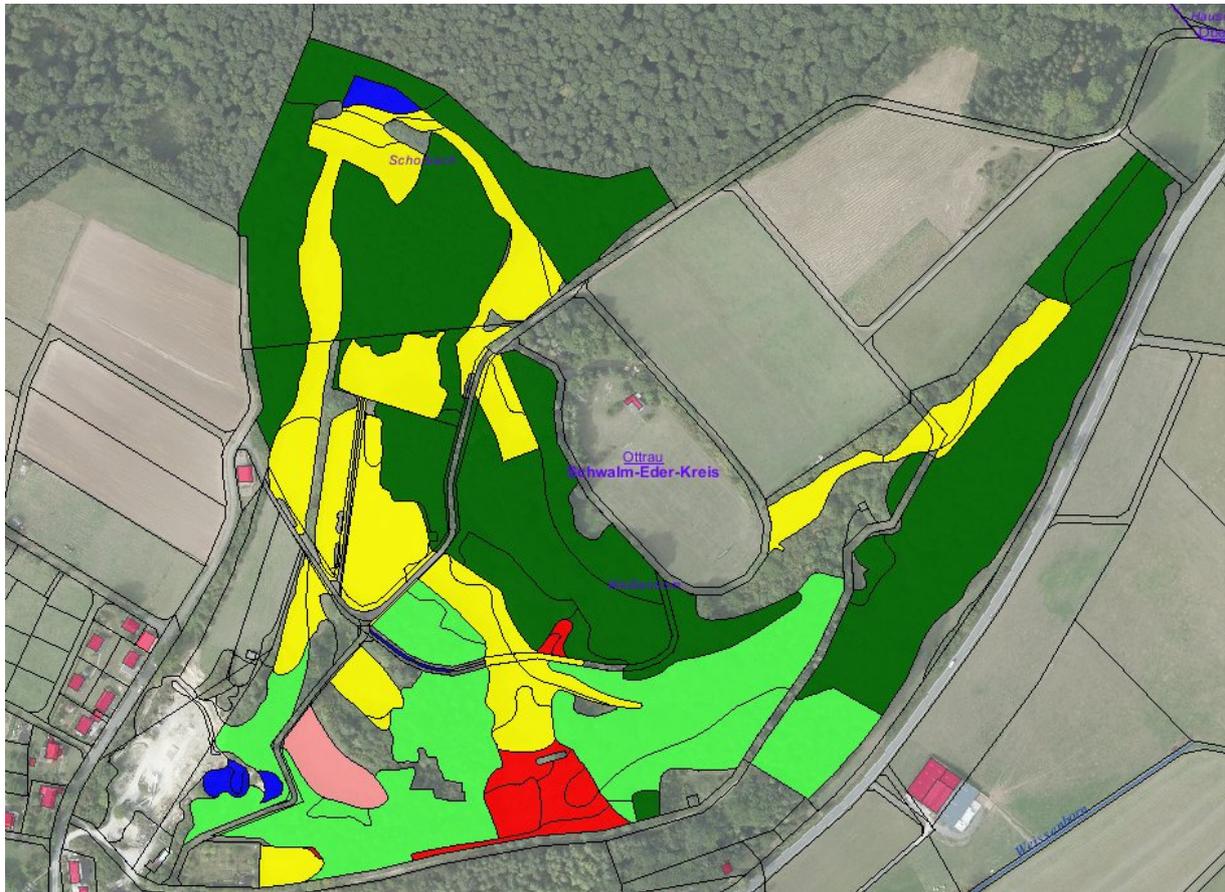
Hierfür wurden im Gebiet im Zuge der Grunddatenerhebung für die Überwachung der Pflanzenarten 10 botanische Dauerbeobachtungsflächen bzw. Waldvegetationsaufnahmen eingerichtet. Für die Waldflächen des Lebensraumtyps 9130 werden im Regelfall die in 10-jährigem Turnus erhobenen Daten der Forsteinrichtung verwendet.

Umsetzungskontrolle	Turnus	Nächste Durchführung
Kontrolle der Nutzung, Beschattung des LRT*8160	1 - jährig	2013
Forsteinrichtung LRT 9110 und 9130	10 - jährig	2016

8 Anhang

Kartendarstellungen

Karte 1: Maßnahmen im Überblick



■ Mahd mit Nachbeweidung, außerhalb LRT auch
Beweidung mit Nachmahd

■ Naturverträgliche Grünlandnutzung

■ Beweidung mit Nachmahd nach
Entbuschung / Entkusselung

■ Naturnahe Waldnutzung

■ Naturnahe Waldnutzung außerhalb LRT

■ Entbuschung / Entkusselung



9 Literatur

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Grunddatenerhebung des Instituts für angewandte Vegetationskunde und Landschaftsökologie 2007

Pflegeplan für das NSG „Kalkberg bei Weißenborn“ von A. Hoffmann, Mai 1987

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalkberg bei Weißenborn“ vom 24.10.1985 und Folgeverordnungen (beigefügt)

968

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalkberg bei Weißenborn“ vom 24. Oktober 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der Kalkberg nördlich von Weißenborn wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Kalkberg bei Weißenborn“ besteht aus einem südexponierten Kalkhang in der Gemarkung Weißenborn der Gemeinde Ottrau im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 18,57 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Kalkböden liebende Vegetation dauerhaft zu sichern. Weiterhin ist das Gebiet wegen seines Grenzlinienreichtums in ornithologischer und landschafts-ästhetischer Hinsicht von besonderer Bedeutung.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Karte nach § 1 Abs. 3 festgelegten und örtlich gekennzeichneten Wege zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
9. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 11 und 12 genannten Einschränkungen;
2. die Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;



3. der Betrieb der Wassergewinnungsanlage im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar;
5. die Benutzung der Erholungseinrichtungen und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Erhaltung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

Nat
höf
(4)
zei

Zw
na
Ti
ne
fö

Al
är
zu
H

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 6);
7. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Karte festgelegten und örtlich gekennzeichneten Wege betritt (§ 3 Nr. 7);
8. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 24. Oktober 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert
St.Anz. 45/1985 S. 2002



Artikel 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalkberg bei Weißenborn“ vom 24. Oktober 1985 (StAnz. S. 2002) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

